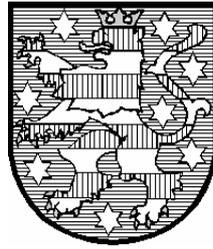


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

_____ K _____,
A _____, _____ S _____,

- Kläger -

gegen

Freistaat Thüringen,
vertreten durch Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Untere Rechtsaufsichtsbehörde,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,

- Beklagter -

_____ E _____,
O _____, _____ S _____,

- Beigeladener -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Möhler und Möhler,
Am Kirchbrunnen 25, 98617 Meiningen

Vertreter des öffentlichen Interesses
Thüringer Innenministerium,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt,

- Beteiligter -

wegen

Wahlanfechtung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vizepräsidenten des VG Michel,
die Richterin am VG Wimmer,
den Richter am VG Gith,
die ehrenamtliche Richterin _____,
die ehrenamtliche Richterin _____

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 24. Oktober 2006 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt S_____ vom 7. Mai 2006 wird für ungültig erklärt. Der Bescheid des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 26.07.2006 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Aufwendungen selbst.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

I.

1. Die Beteiligten streiten über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt S_____ am 07.05.2006. Der Kläger war bei dieser Wahl der von der „Bürgerinitiative der Stadt S_____ und Umgebung“ vorgeschlagene Wahlbewerber; der Beigeladene, der schon

zuvor Bürgermeister war, war von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) vorgeschlagen.

In den Akten befindet sich die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge vom 10.04.2006 mit den Vermerken, dass diese an den Anschlagtafeln Rathaus und Brücke Suhler Straße/Dörntal jeweils am 10.04.2006 ausgehängt und am 09.05.2006 abgenommen worden seien.

Im Amtsblatt der Stadt S_____ Nr. 4 vom 28.04.2006 wurde auf Seite 2, der ersten Textseite, eine Rede des Beigeladenen vor dem Stadtrat unter der Überschrift „Kurzes Resümee meiner Amtszeit ab 01.07.2000 als Bürgermeister von S_____“ veröffentlicht. Auf der nächsten Seite beginnt, durch eine Zwischenüberschrift hervorgehoben, der amtliche Teil, in dem sich die Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleiterin vom 20.04.2006 als erster Beitrag befindet. Auf Seite 6 des Amtsblatts beginnt der „nichtamtliche Teil“. Auf der letzten Seite des Amtsblattes (Seite 16) befindet sich eine ganzseitige Werbeanzeige des Beigeladenen zur Bürgermeisterwahl. Die Werbeanzeige besteht im Wesentlichen aus Text, einem Bild des Beigeladenen und einem Ausschnitt eines Stimmzettels. Der Text ist weiß gedruckt und befindet sich auf blauem Hintergrund, die blaue Farbe verändert sich von dunkelblau zu einem helleren Blau.

Bei der Wahl des Bürgermeisters wurde ein Stimmzettel in blauer Farbe verwendet. Über den Kreisen, in die das Kreuz zu setzen ist, wurde ein Kreis mit einem eingedruckten schwarzen Kreuz, einem fettgedruckten Pfeil nach unten und dem Text „hier ankreuzen“ eingedruckt. Der Stimmzettel im Format DIN A 5 enthält die beiden Wahlvorschläge:

- Wahlvorschlag 1 CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands E_____, _____ und _____
- Wahlvorschlag 2 Bürgerinitiative der Stadt S_____ und Umgebung K_____, _____.

Bei beiden Wahlvorschlägen war der Name des Kandidaten fettgedruckt, beim Wahlvorschlag 1 zudem die Abkürzung CDU.

Bei der Wahl am 04.05.2006 entfielen auf den Beigeladenen 1.956 Stimmen und auf den Kläger 965 Stimmen. Das Wahlergebnis wurde ausweislich der vorgelegten Akten durch

Aushang an den bereits genannten Stellen vom 09.05.2006 bis 29.05.2006 bekannt gemacht.

2. Am 17.05.2006 erklärte der Kläger gegenüber dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen die Wahlanfechtung. Es lägen erhebliche Verstöße gegen Wahlvorschriften vor, die geeignet seien, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. Die Wahlzettel hätten nicht dem Muster der Anlage 12 zur Kommunalwahlordnung entsprochen. Die Veröffentlichung der Rede des Bürgermeisters im Amtsblatt sei unzulässig gewesen. Die Wahlvorschläge seien nicht in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden. Sie seien nicht an allen städtischen Anzeigetafeln ordnungsgemäß ausgehangen und im Gegensatz zur Wahlbekanntmachung nicht nochmals im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Mit Bescheid vom 26.07.2006 wies das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen die Wahlanfechtung zurück. Die Wahlanfechtung sei rechtzeitig erfolgt. Der Kläger sei auch anfechtungsberechtigt. Die Wahlanfechtung sei aber nicht begründet. Der Stimmzettel entspreche § 25 ThürKWO mit den entsprechenden Anlagen zur ThürKWO. Die Stimmzettelgröße sei allgemein üblich. Die Farbgebung des Stimmzettels sei durch Beschluss des Gemeindevwahlausschusses festgelegt worden. Es bestehe keine Farbidentität zwischen dem Stimmzettel und dem farblichen Hintergrund der Wahlplakate des Beigeladenen. Die im Amtsblatt vom 28.04.2006 enthaltenen Äußerungen des Beigeladenen seien keine unzulässige Wahlwerbung. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge sei ordnungsgemäß durch Aushang an den Verkündungstafeln erfolgt. Ausreichend für eine ortsübliche Bekanntmachung sei nach § 52 Abs. 1 ThürKWO die Bekanntmachung in der für Satzungen vorgesehenen Form. Dies verweise hier lediglich auf die verschiedenen Arten der Veröffentlichung, die als Form der öffentlichen Bekanntmachung in § 1 ThürBekVO geregelt seien. Der Bescheid wurde dem Kläger am 28.07.2006 zugestellt.

II.

Am 02.08.2006 erhob der Kläger Klage und beantragte,

den Bescheid des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 26.07.2006 aufzuheben und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt S_____ vom 07.05.2006 für ungültig zu erklären.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen vor der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gemeindevwahlausschuss habe nicht über die Farbgebung des Stimmzettels beschlossen. Die Stimmzettel seien aufgrund ihrer Gestaltung und der schlechten Beleuchtungsverhältnisse unter anderem im Wahlbezirk Grundschule nur sehr schlecht lesbar gewesen. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wahlvorschläge sei nicht geführt. Er habe trotz Nachfrage keine Gelegenheit erhalten, im nicht amtlichen Teil des Amtsblatts seine Vorstellungen darzulegen.

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Es lägen keine erheblichen Verstöße gegen Wahlrechtvorschriften vor, die zu einer Verfälschung des Wählerwillens hätten führen können. Soweit der Kläger sich darauf berufe, er habe keine Gelegenheit erhalten, im nicht amtlichen Teil des Amtsblatts seine Vorstellungen darzulegen, sei der Vortrag verspätet.

Der Beigeladene trat der Klage entgegen. Die Wahl sei ordnungsgemäß verlaufen, dies gelte auch für die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Rede des Bürgermeisters habe es sich um einen Rechenschaftsbericht gehandelt, der mit keinem Wort auf die bevorstehende Wahl und die Kandidatur des Beigeladenen eingehe. Er habe auch schon früher, unabhängig von Wahlen, derartige Berichte abgegeben.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses beteiligte sich ohne Antragstellung am Verfahren.

Auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine Gestaltungsklage eigener Art, mit der begehrt wird, neben der Anfechtung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gestaltend festzustellen, dass die angefochtene Wahl ungültig ist (vgl. im Einzelnen dazu: ThürOVG, U. v. 20.06.1996, Az.: 2 KO 229/96, ThürVBl 1997, 110 = ThürVGR 1997, 17 mit weiteren Nachweisen).

2. Die Klage ist auch begründet. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt S_____ am 07.05.2006 ist ungültig.

Im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens ist eine Kommunalwahl für ungültig zu erklären, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Kläger muss anfechtungsberechtigt sein (§ 31 Abs. 1 ThürKWG);
2. Der Kläger muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten (§ 31 Abs. 1 ThürKWG);
3. Diese Anfechtung muss sich auf erhebliche Verstöße gegen Wahlvorschriften beziehen (§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 ThürKWG);
4. Diese erheblichen Verstöße müssen zudem geeignet sein, dass Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG) – vgl. ThürOVG a.a. O. .

Diese Voraussetzungen liegen alle vor.

2.1. Der Kläger ist anfechtungsberechtigt nach § 31 Abs. 1 ThürKWG, da er bei der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg sowohl Wahlberechtigter als auch in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellter Bewerber war.

2.2. Die Anfechtungsfrist von 2 Wochen nach § 31 Abs. 1 ThürKWG wurde eingehalten.

2.3. Es liegt auch ein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften vor.

2.3.1. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers liegt ein solcher Verstoß allerdings nicht in einer fehlerhaften Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 1 ThürKWG. Nach dieser Vorschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Vorliegend bestimmt die Hauptsatzung der Stadt S_____ in § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2, dass „sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen“ an den Verkündungstafeln auszuhängen sind. Diese sind nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung am Rathaus und an der Brücke Suhler Straße/Dörntal. Dieser Aushang ist aktenkundig fristgerecht erfolgt.

Eine Bekanntmachung in der für Satzungen vorgeschriebenen Form hätte nach § 52 ThürKWO allerdings auch genügt. Dies wäre die Veröffentlichung im Amtsblatt gewesen (§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung). § 52 ThürKWO ist allerdings nur eine Auffangvorschrift für den Fall, dass die Bekanntmachung fälschlicherweise in der für Satzungen vorgeschriebenen Form anstelle einer anderen Form durchgeführt worden wäre. Keinesfalls muss die Bekanntmachung in der für Satzungen vorgesehenen Form erfolgen.

2.3.2. Auch die Gestaltung des Stimmzettels begegnet keinen Bedenken. Maßgeblich ist § 25 ThürKWO i. V. m. der hier einschlägigen Anlage 12 zu dieser Vorschrift. Bezüglich der Farbe wurden die Vorschriften des § 25 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO, wonach die Stimmzettel für dieselbe Wahl von einheitlicher Papierfarbe und Größe sein müssen, eingehalten.

Eine Wahlbeeinflussung durch die gewählte Farbe des Stimmzettels kann die Kammer nicht erkennen, die Farbe ist nicht identisch mit der Farbe der Wahlwerbung des Beigeladenen, was sich aus der Anzeige, die Bestandteil der Behördenakten ist, ergibt.

Der Stimmzettel ist auch gut lesbar, das Format erscheint der Kammer einwandfrei und ist wohl auch für Wahlen mit zwei Kandidaten üblich.

Der Fettdruck der Abkürzung „CDU“ beim Wahlvorschlag des Beigeladenen verstößt nicht gegen Vorschriften der ThürKWO. Eine Ungleichbehandlung zu Lasten des Klägers liegt insofern nicht vor, als die Bürgerinitiative, für die der Beigeladene angetreten ist, im Gegensatz zur CDU keine Abkürzung in ihrem Wahlvorschlag genannt hat.

Schließlich ist auch der zusätzliche, vom Muster der Anlage 12 zu § 25 ThürKWO abweichende Pfeil mit dem Zusatz „hier ankreuzen“ unbedenklich. Zwar handelt es sich um eine Abweichung vom Muster 12. Dabei handelt es sich aber um eine Abweichung, die den Bestimmungen des ThürKWG und ThürKWO nicht widerspricht, sodass sie nach § 57 Satz 2 ThürKWO zulässig ist. Der Kläger weist zu unrecht darauf hin, dass nach § 11 ThürKWG die amtlichen Wahldrucksachen zu verwenden seien und nach § 25 Abs. 1 ThürKWO die Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 9 bis 15 zu gestalten seien. Er schließt daraus, dass jede Abweichung ein Widerspruch zu den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung nach § 57 Satz 2 ThürKWO sei. § 57 Satz 2 ThürKWO ist aber ein Bestandteil der Regelung über die Gestaltung der Stimmzettel und damit eine immanente Einschränkung der unbedingten Geltung der Muster. Verstößt eine Abweichung somit nicht gegen Bestimmungen des

ThürKWG und der ThürKWO ist dies nach § 57 Satz 2 ThürKWO zulässig, sodass die Abweichung eben nicht gegen § 11 ThürKWG verstößt.

2.3.3. Ein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften liegt aber in der Veröffentlichung der Rede des Beigeladenen auf Seite 2 des Amtsblattes der Stadt S_____, Nr. 4 vom 28.04.2006.

Der Bürgermeister darf in amtlicher Eigenschaft keine Wahlempfehlungen aussprechen (BVerwG, B. v. 30.03.1992, Az.: 7 B 29/92, NVwZ 1992, 795 im Anschluss an den B. v. 29.05.1973, Az. VII B 27.73 – Buchholz 160, Wahlrecht Nr. 9 = DÖV 1974, 388). Das bedeutet, dass die Gemeinde und ihre Organe einer strikten Neutralitätspflicht unterliegen (vgl. BVerwG, U. v. 18.04.1997, Az. 8 C 5/96, BVerwGE 104, 323 = ThürVBl 1997, 201; BayVGh, U. v. 27.11.1991, Az: 4 B 91.573, NVwZ 1992, 287). Nur eine solche strikte Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe lässt die Verwirklichung des Anspruchs aller Wahlbewerber auf Chancengleichheit zu. Wird sie verletzt, fehlt der Wahl die demokratische Legitimation (BVerwG, B. v. 30.03.1992).

Allerdings darf sich auch ein Bürgermeister, der selbst Kandidat ist, an der Wahl beteiligen (BVerwG, B. v. 29.05.1973, a.a.O.), jedoch nur im gleichen Umfang und mit den gleichen Mitteln wie jeder Bewerber und nicht in amtlicher Eigenschaft. Auf jeden Fall ist eine Grenze überschritten, wenn der Bürgermeister nur in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben kann, etwa, wie im vorliegenden Fall, durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt (BVerwG, B. v. 29.05.1973, Az.: VII b 27.73, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 9 = DÖV 1974, 388).

Aber auch Äußerungen des Bürgermeisters in amtlicher Eigenschaft, die keine Wahlempfehlung darstellen, sondern sich vielmehr in einer allgemein üblichen Öffentlichkeitsarbeit erschöpfen, sind in Wahlzeiten nur eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr zulässig und stellen einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe dar. Die Kammer folgt dem OVG Nordrhein-Westfalen (U. v. 19.08.1988, Az.: 15 A 924/86, NVwZ-RR 1989, 149) wonach die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung in Wahlzeiten (BVerfG, U. v. 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76, BVerfGE 14,125 = NJW 1977, 751) auf Kommunalwahlen anzuwenden ist.

Allerdings hat der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vortragen lassen, diese Rechtsprechung sei wegen der Unterschiede der Stellung der Bundesregierung als oberstem Staatsorgan und des Bürgermeisters als Teil der Verwaltung nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang auf Kommunalwahlen übertragbar. Dem folgt die Kammer nicht. Vielmehr vertritt sie die Auffassung, dass die strengen, im Einzelnen noch im Folgenden darzustellenden Maßgaben des Bundesverfassungsgericht für den Bürgermeister bei einer Kommunalwahl sogar in ganz besonderem Maße gelten. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass die Bundesregierung als solche nicht die Wahl durchführt, während der Bürgermeister Leiter der Verwaltung ist, die tatsächlich mit der Durchführung der Bürgermeistwahl und Gemeinderatswahl betraut ist. Die Neutralitätspflicht ist im Fall des Bürgermeisters aus Sicht der Kammer deshalb, wenn möglich, noch strikter zu sehen als bei der Bundesregierung. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung nicht selbst bei Bundestagswahlen zur Wahl steht, sondern nur die sie im Parlament tragenden Parteien. Eine mögliche Beeinflussung der Bundestagswahl durch Äußerungen der Bundesregierung erfordert beim Wähler immer noch die Umsetzung einer möglichen positiven oder positiv beeinflussten Meinung über die Bundesregierung auf eine der sie tragenden Parteien oder die sie tragende Partei. Hingegen ist bei einer Äußerung des Bürgermeisters in amtlicher Eigenschaft, der sich selbst zur Wiederwahl stellt, eine mögliche Einflussnahme wesentlich direkter auf die Person bezogen.

Aus diesen Gründen geht die Kammer davon aus, dass entsprechend der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Wahl eines Bürgermeisters gilt, dass die Grenze zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung in der Vorwahlzeit auch dort überschritten sein kann, wo amtliche Veröffentlichungen sich auf eine sachliche Information des Bürgers beschränken, sich also weder durch Inhalt noch durch Aufmachung als Werbemaßnahmen zu Gunsten eigener Machterhaltung zu erkennen geben. Solche Informationen stehen nicht frei im politischen Raum, sie können nur im Rahmen des Zusammenhanges sachgerecht gewürdigt werden. Eine Unterrichtung des Bürgers über Leistungen und Erfolge entfaltet regelmäßig Wirkungen zugunsten einer Wahlentscheidung für den Bürgermeister. Dies ist unbedenklich, wenn es nicht in unmittelbarer zeitlicher Beziehung zu einer bevorstehenden Wahl steht. Im nahen Vorfeld der Wahl sind auch eigentlich nach ihrem Inhalt und ihrer Aufmachung nicht zu beanstandende Veröffentlichungen, insbesondere in Form von so genannten Arbeitsberichten, Leistungsberichten oder Erfolgsberichten, kritisch zu sehen. Mit näher rückendem Wahltermin

tritt die Aufgabe und Kompetenz des Bürgermeisters, den Bürger auch über zurückliegende politische Tatbestände, Vorgänge und Leistungen sachlich zu informieren, zunehmend hinter das Gebot zurück, die Willensbildung der Wähler von staatlicher Einflussnahme freizuhalten. Letztlich ergibt sich in unmittelbarer Nähe zur Wahl das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen amtlichen Öffentlichkeitsarbeit in Form von so genannten Arbeitsberichten, Leistungsberichten oder Erfolgsberichten. Für die Bundestagswahl hat das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) als Orientierungspunkt für den Zeitpunkt, ab dem für derartige Berichte kein Raum mehr ist, den Zeitpunkt genannt, an dem der Bundespräsident den Wahltag bestimmt. Für die Kommunalwahl ist ein entsprechender Termin anzunehmen.

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies:

Die Veröffentlichung der Rede des Beigeladenen war keine Wahlempfehlung oder Wahlwerbung. Sie ist gerade noch als normale, sachliche Öffentlichkeitsarbeit zu werten. Zwar deutet auf einen eher werbenden Charakter die Struktur des ersten Teils der Rede hin, in der sechs Punkte genannt werden, die der Beigeladene, wie es im ersten Satz der Rede heißt, anlässlich seiner Vereidigung am 06.07.2000 als „Zielstellungen und Schwerpunkte“ seiner Arbeit als Bürgermeister genannt hat. In der Folge benennt er diese sechs Punkte und führt jeweils im Einzelnen aus, dass aus seiner Sicht hier Erfolge zu vermieden seien. Dies hat durchaus im Sinne eines versuchten Nachweises der Einhaltung von Versprechungen typischen wahlwerbenden Charakter. Im zweiten Teil der Ausführungen verweist der Beigeladene aber darauf, dass auch viele andere (der Stadtrat, Vereine usw.) hieran erheblichen Anteil haben und verliert ausdrücklich kein Wort über die bevorstehende Wahl. Eine Beurteilung der Rede als sachliche Information erscheint der Kammer deshalb vertretbar.

Die Veröffentlichung geschah in amtlicher Eigenschaft, nämlich im amtlichen Teil des Amtsblattes. Dieses steht im Gegensatz zur offensichtlich bezahlten Wahlwerbung im Anzeigenteil des Amtsblattes auf der letzten Seite. An der Tatsache einer amtlichen Veröffentlichung ändert sich dadurch nichts, dass erst auf der Seite 3 die Zwischenüberschrift „Amtlicher Teil“ auftaucht. Die Veröffentlichung der Rede geschah jedenfalls nicht im „nicht amtlichen Teil“; auch auf entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung hat der Beigeladene nicht geltend gemacht, es handele sich etwa um eine bezahlte Anzeige.

Die Veröffentlichung war somit ein Arbeitsbericht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie erschien unmittelbar vor der Wahl. Zwischen dem Erscheinungstermin des Amtsblattes und der Wahl lagen 10 Tage. Einen zwingenden Grund besonderer Aktualität für die Veröffentlichung gab es nicht. Der Kammer erscheint es nicht nötig, einen genauen Termin für den Zeitpunkt allgemein zu benennen, ab dem sachliche Öffentlichkeitsarbeit in Form derartiger Berichte in Parallelität zu dem vom Bundesverfassungsgericht genannten Tag der Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten bei der Bundestagswahl unzulässig ist, da bei diesem geringen zeitlichen Abstand von nur wenigen Tagen zweifellos die „heiße Phase“ des Wahlkampfes vorlag.

Am Rande sei noch erwähnt, dass auch der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit der unmittelbar an die Rede sich anschließenden amtlichen Wahlbekanntmachung bedenklich erscheint.

Insgesamt kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichung der Rede eine unzulässige Verletzung der Neutralitätspflicht des Bürgermeisters bei der Kommunalwahl war.

Ein solcher Verstoß, der, wie eingangs ausgeführt, die demokratische Legitimation der Wahl in Frage stellt, ist auch immer ein erheblicher Verstoß im Sinn von § 31 Abs. 1 ThürKWG.

2.4. Dieser Verstoß war auch geeignet, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG). Dabei dürfen keine Wahrscheinlichkeitserwägungen angestellt werden. Es kommt nur darauf an, ob die Möglichkeit bestand, dass ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre. Bei einer unzulässigen Wahlbeeinflussung muss das grundsätzlich angenommen werden (BayVGH, U. v. 27.11.1991, a.a.O.; bestätigt durch BVerwG, B. v. 30.03.1992, Az.: 7 B 29/92).

2.5. Die Wahl war somit antragsgemäß für ungültig zu erklären und der die Wahlanfechtung ablehnende Bescheid des Beklagten aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene sich nicht durch Antragstellung am Kostenrisiko beteiligt hat, entsprach es der Billigkeit, seine außergerichtlichen Aufwendungen der unterliegenden Partei nicht aufzuerlegen

(§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

4. Die Kammer hat die Berufung nach § 124 a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Wie dargestellt, gibt es zu den hier Streit entscheidenden Fragen zwar eine umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung, soweit ersichtlich aber keine unmittelbar auf die Thüringer Rechtslage bezogene Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, so dass der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Thür. Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Michel

Wimmer

Gith

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beschluss beruht auf § 52 GKG. Die Kammer hält es für angemessen, entsprechend dem unverbindlichen Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Anfechtung der Wahl durch einen Wahlbewerber den Streitwert in Höhe von mindestens 7.500,00 Euro festzusetzen. Gründe, den Streitwert höher als diesen Mindestbetrag festzusetzen, hat die Kammer nicht gesehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich an-

derweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.: Michel

Wimmer

Gith